

# **BGer 8C\_215/2024 vom 2. Mai 2024**

Bundesgericht, 2024-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_215\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_215_2024)

FR: TF 8C\_215/2024 du 2 mai 2024

IT: TF 8C\_215/2024 del 2 maggio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Allein wenn sich der Streit um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung dreht - was hier nicht der Fall ist (vgl. E. 2) -, kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beanstandet werden ( Art. 97 Abs. 2 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Urteil vom 22. Februar 2024 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten dar, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 8. Juni 2022 die von der Arbeitgeberin für den Beschwerdeführer zu leistenden Prämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung für die Jahre 2016 - 2018 auf Basis einer Lohnsumme von Fr. 8'090.- jährlich festlegen durfte.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - mithin willkürlich ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig tut er dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG ) gesetzt haben könnten. Insbesondere reicht es nicht aus, die aus dem Jahr 1995 stammende Lohnvereinbarung anzurufen, ohne zugleich auf das von der Vorinstanz dazu Erwogene näher einzugehen. Weshalb das von der Ausgleichskasse auf der Basis nachträglich eingereichter Unterlagen für beitragspflichtig erklärte Einkommen von Fr. 18'890.- vorliegend nicht massgeblich ist, hat das kantonale Gericht ebenfalls näher

ausgeführt. Auch darauf geht der Beschwerdeführer nicht hinreichend ein. Gesagtes gilt sinngemäss auch für die letztinstanzlich erneut angerufene Lohnabrechnung vom 5. November 2016. Insgesamt gehen die Vorbringen des Beschwerdeführers trotz ihres Umfangs nicht über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinaus.

#### **E. 4**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

#### **E. 5**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Damit wird das mit Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.